

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 1619.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien. Vom 8ten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Die Uns geschilderten drückenden Vermögensverhältnisse vieler Schlesischer Gutsbesitzer haben, nach der Uns gewordenen Ueberzeugung ihren Grund hauptsächlich in der Schwierigkeit, die hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf den Gütern haftenden Hypothekenschulden, im Falle der Aufkündigung, durch andere an ihre Stelle aufzunehmende Kapitalien zu ersetzen, oder das nach den gegenwärtigen Verhältnissen zur vortheilhafteren Bewirthschaftung ihrer Güter nothwendige Betriebskapital gegen Verpfändung der hinter den Pfandbriefen frei gebliebenen Werthshälfte anzuschaffen.

Diesem Nachtheile abzuwehren, haben Wir Uns bewogen gefunden, den Besigern solcher Güter die Anschaffung von Kapitalien hinter den landschaftlichen Pfandbriefen dadurch zu erleichtern, daß Wir ihnen die Aufnahme privilegirter, unter Unserer Allerhöchsten Garantie auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen bis zu $\frac{1}{3}$ ei Drittheilen des Werths der dafür zu verpfändenden Güter gestatten.

Wir wollen hiermit zugleich solche Einrichtungen verbinden, durch welche es möglich wird, die in den General-Depositorien der Gerichts- und vormundtschaftlichen Behörden Unserer Provinz Preussisch-Schlesien befindlichen und künftig dahin gelangenden Geldbestände mit Sicherheit und Vortheil für die Interessenten zum Besten der Provinz selbst, welcher sie angehören, zu benutzen.

Wir verordnen demgemäß, wie folgt:

I. A b s c h n i t t.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

§. 1. Für die Provinz Schlesien wird hiermit ein Institut unter der

Benennung
des Instituts u.
allgemeine
Richt. besel-
ben.

Benennung:
Jahrgang 1835. (No. 1619.)

K

König

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juli 1835.)